4. Allgemeine Grundsätze

[1]Auf § 27 der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) wird hingewiesen. [2]Bei der Gewährung von Anrechnungsstunden ist von Seiten der Schule auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte zu achten.